

## Gemeinde Engstingen

### Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 20. April 1994, neugefasst am 08.10.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Engstingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelter vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde Engstingen.

#### § 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a. Gnadsachen,
- b. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d. Prüfungen die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f. die behördliche Informationsgewinnung,
- g. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a. das Land Baden- Württemberg,
- b. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

- c. die Gemeinden, Landkreise, Gemeineverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
  1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Engstingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt sind und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach der Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung. Bei Rahmengebühren wird ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitspanne der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr entweder nach der durchschnittlichen Bearbeitungszeit (je Vorgang) oder sie wird in Zeiteinheiten (ZE) gemessen. Eine ZE beträgt 15 Minuten (einzige Ausnahme 10.3 Scans/Fotokopien aus Bauakten etc. – hier 5 Min). Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min. / bzw. 2:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min. / bzw. 2:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom

Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach ZE die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist der Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Umsatzsteuer**

Sofern die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, nach §2b UstG umsatzsteuerpflichtig sind, wird ab Anwendungsbeginn zu diesen Gebühren zusätzlich der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz erhoben.

## **§ 6 Auskunftspflicht**

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

## **§ 7 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 8 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Engstingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## § 9 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Engstingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- Gebühren für Telekommunikation
  - Reisekosten
  - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
  - Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
  - Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
  - Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## § 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 20.April 1994 (jeweils mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Engstingen, 08.10.2025

Mario Storz  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die

Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

	vom	Öffentliche Bekanntmachung im Engstinger Amtsblatt	
		vom	Nr.
Satzung	01.05.1994	29.04.1994	17
Änderung	10.10.2001	19.10.2001	42
Änderung	16.07.2002	19.07.2002	29
Neufassung	01.11.2025	16.10.2025	42

**Gebührenverzeichnis der Gemeinde Engstingen**  
**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Stand: 08.10.2025)**

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b>	
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	17,00 € / ZE
<b>2.</b>	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	17,00 € / ZE
2.2	Ablehnung eines Antrages usw. <i>Bei Unzuständigkeit gebührenfrei</i>	17,00 € / ZE
2.3	Zurücknahme eines Antrags <i>Gebührenfrei, wenn mit der Bearbeitung des Antrags noch nicht begonnen wurde.</i>	17,00 € / ZE
<b>3.</b>	<b>Befreiung</b>	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	19,00 € / ZE
<b>4.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen</b>	
	und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,00 € / ZE
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme ihn solche <i>mündliche Auskünfte sind gebührenfrei</i>	17,00 € / ZE
<b>6.</b>	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>	
6.1	Wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	19,00 € / ZE
6.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen.	1/2 der Gebühr nach 6.1
<b>7.</b>	<b>Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)</b>	
	<i>Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen darf ohne vorherige Information die Kosten über 200 Euro nicht übersteigen.</i>	
7.1	Bearbeitung von Auskunftsersuchen	18,00 € / ZE
<b>8.</b>	<b>Begläubigungen / Bestätigungen</b>	
8.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	20,00 € / Vorgang
8.2	Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite  <i>Gebührenfrei: Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigung)</i>	5,00 € / Vorgang
	<i>gilt nicht für öffentliche Beglaubigungen</i>	
<b>9.</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
9.1	Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, auch Zweit- & Mehrausfertigungen von Bescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)	16,00 € / ZE
9.2	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	17,00 € / ZE
<b>10.</b>	<b>Anfertigung von Kopien</b>	
10.1	DIN A 4 - je Seite	1,00 €
10.2	DIN A 3 - je Seite	2,00 €
10.3	Scans (z.B. zum Versand via E-Mail) oder Fotokopien aus Bauakten, Plänen oder Ausdrucke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, etc.) - <i>hier ZE 5 MIN -</i>	5,00 € / ZE
<b>11.</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	22,00 € / ZE
11.2	Sanierungsrechtliche Genehmigung	22,00 € / ZE
<b>12.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
12.1	Bearbeitung einer Baulast - Übernahmeverklärung (inkl. Eintragung ins Baulistenverzeichnis)	50,00 € / Vorgang
12.2	Schriftliche Auskunft aus dem Baulistenverzeichnis (je Baulast und Flurstück)	17,00 € / ZE
<b>13.</b>	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
13.1	unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Ausnahmen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Maßnahmen bezüglich Polizeiverordnung gefährlicher Hunde	17,00 € / ZE

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>14. Feiertagsrecht</b>		
14.1	Befreiung von Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage	17,00 € / ZE
<b>15. Fundsachen</b>		
15.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
15.1.1	größere, sperrige Gegenstände (z.B. Fahrräder) <i>zzgl. möglicher Aufwand Bauhof</i>	32,00 € / Vorgang
15.1.2	Tiere (mindestens Unterbringung)	17,00 € / ZE
15.1.3	Sonstiger Gegenstand	9,00 € / Vorgang
<b>16. Standesamt / Bestattungsrecht</b>		
16.1	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren	20,00 € / Vorgang
16.2	Ausstellung eines Leichenpasses	20,00 € / Vorgang
16.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 € / Vorgang
<b>17. Straßenrechtliche Sondernutzung</b>		
17.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebräuch hinaus	15,00 € / Vorgang
<b>18. Meldewesen</b>		
18.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
18.1.1	Einfache Auskunft	10,00 € / Vorgang
18.1.2	Erweiterte Auskunft	16,00 € / Vorgang
18.1.3	Gruppenauskunft	10,00 € / je Person
18.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung	10,00 € / Vorgang
18.3	Meldebescheinigung	
18.3.1	Einfache Meldebescheinigung	5,00 € / Vorgang
18.3.2	Erweiterte Meldebescheinigung	7,00 € / Vorgang
18.4	Ablehnung einer Auskunftssperre	15,00 € / ZE
18.5	Ausstellung Lebensbescheinigung (unter anderem: für ausl. Renten- und Pensionszwecke)	12,00 € / Vorgang
18.6	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	15,00 € / ZE
<i>gebührenfrei sind:</i>		
- Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen im Inland		
- die Eintragung einer Auskunftssperre		
- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		
- die Auskunft an den Betroffenen		
- die Berichtigung und Ergänzung, Löschung von Daten des Melderegisters		
- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte		
- die Einrichtung von Übermittlungssperren		
<b>19. Gewerberecht</b>		
19.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	
19.1.1	Gewerbeanmeldung	38,00 € / Vorgang
19.1.2	Gewerbeum-, abmeldung	20,00 € / Vorgang
19.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	16,00 € / Vorgang
19.3	Sonstige öffentliche Leistungen im Gewerberecht	16,00 € / ZE
<b>20. Spielgeräte</b>		
20.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit / Geeignetheitsbescheinigung des Aufstellungsortes für Spielgeräte	15,00 € / ZE
zzgl. je Spielgerät		300,00 €
Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wird neben dem Mindestaufwand der Verwaltung der wirtschaftliche Vorteil des Gebührentschuldners berücksichtigt.		

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
<b>21.</b>	<b>Fischerei</b>	
	<i>Zusätzlich ist für jedes Jahr eine Fischereiabgabe in Höhe von (aktuell) 12 Euro zu zahlen. Diese Abgabe gilt nicht für den Jugendfischereischein.</i>	
21.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen	
21.1.1	Neuausstellung	20,00 € / Vorgang
21.1.2	Verlängerung	10,00 € / Vorgang
21.1.3	Jugendfischereischein	16,00 € / Vorgang
<b>22.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
22.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen	
22.1.1	Gestattung für einen Tag	46,00 € / Vorgang
22.1.2	für jeden weiteren Tag	1/2 der Gebühr nach 22.1.1
<b>23.</b>	<b>Plakatierung</b>	
23.1	Erlaubnis zur Plakatierung	34,00 € / Vorgang
23.2	Entfernung der Plakate <i>zzgl. Auslagen Bauhof</i>	34,00 € / Vorgang
<b>24.</b>	<b>Sprengstoffangelegenheiten</b>	
24.1	Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Kleinfeuerwerks (pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2) außerhalb der Zeit von Silvester	15,00 € / ZE
<b>25.</b>	<b>Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten</b>	
25.1	Aufbewahrung von amtlichen Dokumenten (je Monat)	22,00 € / Vorgang